

Landkreis Uingen
Gemeinde Lengerich
Gemarkung Lengerich
Flur 15

Maßstab 1:1000

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1977

Antragsbuch-Nr. P 21/77

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 13. Mai 1977

P-Nr. 1177-Az. 23030 N-durch das Katasteramt Nordhorn

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 8.4.1977. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.



Vermerk
Sämtliche Flurstücke befinden sich im Flurbereinungsverfahren Lengerich L131



BEBAUUNGSPLAN NR. 6
„DREIECK AN DER HESTRUPER STRASSE, TEIL B“

SATZUNG

AUFGRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 29 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.11.1965 HÄT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH AM 8. Juni 1978 DIE AUS NEBEN STEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BE STEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

* VOM 18. 8. 1976, GEÄND. DURCH ART. 9 NR. 1 VEREINFACHUNGSNOVELLE V. 3. 12.76 BGBl. I S. 3218

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31(2) BBAUG.
- § 3 SOWEIT DIESER BEB.-PLAN FÜR DEN BEB.-PLAN „DREIECK AN DER HESTRUPER STR. TEIL A“ NEUE FESTSETZUNGEN TRIFFT, TRITT DIESER BEB.-PLAN AUSSER KRAFT.
- § 4 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

GEMASS § 9(16) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 8.6.1978 DARGELEGT SIND.
- § 5 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMASS § 6(2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500 BZW DIE ERSATZVORNAHME ANGE DROHT EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 6 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

LEGENDE

1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET [ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE]
- MISCHGEBIET [" "]

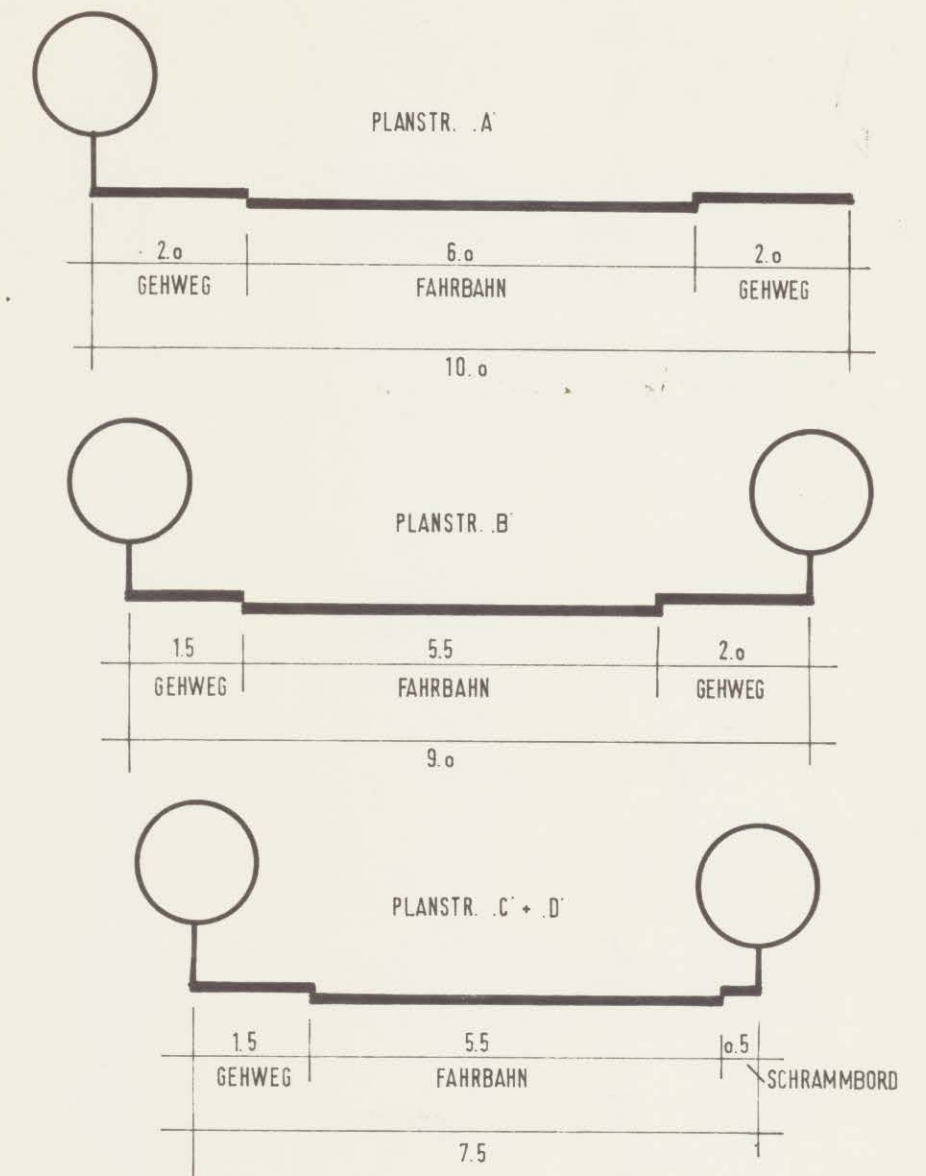
- 1 = ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 3 = GESCHOSSZAHL [ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND] [ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE]
- 2 = BAUWEISE [O = OFFEN, A = EINZELHAUSER]
- 4 = GRUNDFLÄCHENZAHL [GRZ]
- 5 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL [GFZ]

2 SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN, PARKSTREIFEN
- FUSSWEG [ZU- UND ABFAHRTSVERBOT]
- GARAGEN
- STELLPLATZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSS-BODEN MAX. 0,30 METER ÜBER MITTE-FERTIGER STRASSE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN BZW UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICHE
- KINDERSPIELPLATZ
- ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEMASS § 9a(1)25b BBAUG VOM 18.8.76
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEMASS § 9a(1)25b BBAUG VOM 18.8.76
- SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 METER ÜBER OBERKANTE FERTIGER STRASSE
- ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS
- TRAFOSTATION
- VORHANDENE BEBAUUNG
- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE VORSCHLAG NACH HINWEIS 10 kv - KABEL

NACHRICHTL. HINWEIS

STRASSEPROFILE



Der Bebauungsplan ist mit Verfügung (AZ: 65-610-408-09 vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAUG genehmigt / teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom 8. Juni 1978 gemäß § 6 Abs. 3 BBAUG von

der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den 7. Juni 1982

Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR

Im Auftrage:

DIPLOM-ING. WOLFGANG FORRICH
BAUDIREKTOR



BEBAUUNGSPLAN NR. 6
„DREIECK AN DER HESTRUPER STRASSE, TEIL B“
DER GEMEINDE LENGERICH
LANDKREIS EMSLAND M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH HAT AM 15. Juni 1978 GEMASS § 2(1) BBAUG VOM 23.6.76 (BBAUG 5341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN LENGERICH, DEN 20.6.1978

BÜRGERMEISTER
i. V. G. deisen



GEMEINDEDIREKTOR

PLANUNGSBÜRO FREESE
ORTS- u. L. LANDSCHAFTSPLANUNG
ESTRINGEN 7, 445 LINGEN 2, T. 0591 52 79

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG VOM 8. Juni 1978 HAT AM 28. März 79 BIS 24. April 79 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 10. März 1978 BEKANNTMACHT LENGERICH, DEN 15. März 1978



GEMEINDEDIREKTOR

BÜRGERMEISTER
i. V. G. deisen



GEMEINDEDIREKTOR

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 10. April 1978 IM AMTSBLATT DER REGIERUNG OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN. LENGERICH, DEN 12. Juni 1978

Büro exemplar